

Allgemeine Mietbedingungen für Maschinen, Geräte und Zubehör der RTG Rammtechnik GmbH



Stand: 01.04.2023

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Vermietung von Maschinen, Geräten und Zubehör (im Folgenden „Mietgegenstand“ genannt) der RTG Rammtechnik GmbH (im Folgenden „RTG“ genannt) an Kunden (im Folgenden „Mieter“ genannt) (RTG und Mieter gemeinsam „Parteien“, einzeln auch „Partei“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen (im Folgenden „AMB“ genannt). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur insoweit, als RTG ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn RTG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters die Auslieferung bzw. Übergabe an den Mieter bzw. den Frachtführer (im Folgenden „Übergabe“ genannt) des Mietgegenstandes an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen der Parteien, einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, haben Vorrang vor diesen AMB.
- 1.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

- 2.1. RTG verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen. RTG ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen einen andere, funktionell gleichwertigen Mietgegenstand auszutauschen, sofern berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
- 2.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen sowie ihn schonend und ordnungsgemäß zu behandeln, alle anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuhalten, den Mietzins vereinbarungsgemäß zu zahlen und den Mietgegenstand zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses nach Maßgabe dieser AMB an RTG zurückzugeben.
- 2.3. Der Mieter verpflichtet sich, RTG den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes stets unverzüglich anzuzeigen. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb eines Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag genannten Ort der Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens RTG. Sofern die Parteien im Vertrag keinen Ort der Nutzung vereinbart haben, gilt der Übergabeort als der vereinbarte Ort der Nutzung.
- 2.4. Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag, insbesondere in den Technischen Daten, anderweitig schriftlich beschrieben, entspricht der Mietgegenstand den zum Zeitpunkt des Vertragschlusses im Land der Nutzung geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass der Mietgegenstand möglicherweise nicht den außerhalb des Landes der Nutzung, insbesondere den in den Vereinigten Staaten und/oder Kanada, geltenden zwingenden Anforderungen entspricht. Daher übernimmt der Vermieter keine Haftung für Schäden oder Rechtsansprüche, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Tatsache ergeben, dass der Mietgegenstand Gesetzen und Vorschriften außerhalb des Landes der Nutzung nicht entspricht. Sollten der Mieter oder ein Dritter den Mietgegenstand außerhalb des Landes der Nutzung nutzen oder ihn dorthin verbringen, stellt der Mieter den Vermieter von allen Ansprüchen, einschließlich Rechtsdurchsetzungskosten, frei, die mit der Tatsache zusammenhängen, dass der Mietgegen-

stand gegebenenfalls nicht den in diesem Land geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht. Der Vermieter bietet dem Mieter an, ihn bei der Prüfung der Übereinstimmung des Mietgegenstandes mit den Gesetzen und Vorschriften in einem Land außerhalb des Landes der Nutzung

3. Übergabe des Mietgegenstandes, Gefahrübergang, Annahmeverzug des Mieters

- 3.1. Sofern von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat RTG den Mietgegenstand bei Übergabe zur Abholung durch den Mieter während der üblichen Geschäftszeiten bereitzuhalten und der Mieter hat ihn zur vereinbarten Zeit abzuholen. Ist der An- und/oder Abtransport durch RTG vereinbart, so hat der Mieter für einen ungehinderten Zugang zur Verladestelle zu sorgen.
 - 3.2. Die Einhaltung des Übergabetermins seitens RTG setzt die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Vertragspflichten des Mieters voraus. Insbesondere sofern die Parteien die Stellung von Sicherheiten (z.B. einer Kautions oder einer Bürgschaft) oder die Leistung von Voraus-/Anzahlungen vereinbart haben, ist RTG berechtigt, die Übergabe des Mietgegenstandes von der Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen durch den Mieter abhängig zu machen.
 - 3.3. Der Übergabetermin verschiebt sich um eine angemessene Zeit bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von RTG liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich erhebliche Auswirkungen auf den Termin haben.
 - 3.4. Kommt RTG zu Beginn der Mietzeit mit der Übergabe gemäß § 1 Nr. 1 der AMB aus Gründen, die RTG zu vertreten hat, in Verzug, so kann der Mieter unter den in § 8 der AMB genannten Voraussetzungen eine Entschädigung verlangen. Hat RTG den Verzug leicht fahrlässig verursacht, ist die Entschädigung der Höhe nach begrenzt auf den anteiligen Netto-Mietzins, der im Zeitraum des Verzugs anfallen würde; der Mieter hat daher während des von RTG zu vertretenden Verzugs keinen Mietzins zu bezahlen. Hilft RTG dem Verzug innerhalb einer vom Mieter gesetzten, angemessenen Nachfrist schuldhaft nicht ab, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.
 - 3.5. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung desselben auf den Mieter über; der Mieter trägt diese Gefahr für den gesamten Zeitraum bis zur Rücklieferung an RTG.
 - 3.6. Verweigert der Mieter die Annahme des Mietgegenstandes endgültig, so hat er dem Vermieter etwaige durch Lagerung, Versicherung, Transportvorbereitung etc., entstandene Kosten zu ersetzen. Die Annahme gilt als endgültig verweigert, wenn der Mieter den Mietgegenstand innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem vereinbarten Übergabetermin ohne Angabe von Gründen nicht angenommen hat.
 - 3.7. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag bei Annahmeverzug des Mieters nach Mahnung fristlos zu kündigen.
- ## 4. Mietzins und Zahlung, Abtretung zur Sicherung des Mietzinses
- 4.1. Der Mietzins ist zahlbar im Voraus ohne Abzug sofort nach Erhalt einer Rechnung.
 - 4.2. Der vereinbarte Mietzins beruht auf den im Mietvertrag vereinbarten regelmäßigen Betriebsstunden des Mietgegenstands. Zusätzliche Betriebsstunden und erschwerte Einsätze sind der RTG anzuzeigen; sie werden zusätzlich anteilig auf Basis des vereinbarten Mietzinses berechnet. Sofern die Parteien die regelmäßigen Betriebsstunden nicht festgelegt haben, gilt ein

Allgemeine Mietbedingungen für Maschinen, Geräte und Zubehör der RTG Rammtechnik GmbH



Einschichtbetrieb (8 Stunden pro Tag) an fünf Tagen pro Kalenderwoche als vereinbart (40 Stunden pro Woche). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden sowie erschwerte Einsätze sind RTG vom Mieter anzuzeigen, sie werden entsprechend zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 4.3. Bei fehlender oder unwirksamer Bestimmung eines Mietzinses durch die Parteien, gilt der marktübliche Mietzins als vereinbart.
- 4.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zum Mietzins vom Mieter zu zahlen
- 4.5. Sofern RTG im Zusammenhang mit der Übergabe des Mietgegenstandes zur Übernahme der Kosten für Zölle, insbesondere Einfuhrzölle, und Gebühren für Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen usw. verpflichtet ist, sind diese Kosten und Gebühren vom Mieter zusätzlich zum Mietzins zu erstatten.
- 4.6. Dem Mieter steht ein Zurückbehaltungs- und / oder Aufrechnungsrecht nur bei von RTG unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters zu, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
- 4.7. Fällige Beträge werden in das Kontokorrent eines für Lieferungen zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- 4.8. RTG ist berechtigt, vor Übergabe des Mietgegenstandes eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Gesamtmietzinses zu verlangen, die mit den während der Laufzeit des Mietverhältnisses anfallenden Mietzinsen zu verrechnen ist.
- 4.9. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich gegebenenfalls gezahlter Kautions oder Anzahlung, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an RTG ab. RTG nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber und zur Besicherung der Ansprüche der RTG aus der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter.
- 4.10. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug oder liegen Umständen vor, von denen RTG erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt und die auf eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Mieters hindeuten, werden alle Forderungen von RTG sofort fällig und zahlbar, ungeachtet der eingeräumten Zahlungsbedingungen, etwaiger Stundungen oder der Fälligkeit von Rechnungen. In diesem Fall ist RTG, berechtigt, die (weitere) Überlassung des Mietgegenstandes von Vorauszahlungen oder sonstigen angemessenen Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. RTG verpflichtet sich allerdings, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dabei RTG.

5. Stillliegeklausel

Die Mietzeit verlängert sich nicht automatisch, wenn beim Mieter Stillstandzeiten, z. B. bedingt durch gesetzliche Feiertage am Einsatzort oder einen Baustellenstopp, das Be- und Entladen oder den Auf- und Abbau des Mietgegenstandes etc. auftreten. Die Höhe des Mietzinses wird hierdurch ebenfalls nicht berührt. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt der Mieter.

6. Erhaltungspflicht des Mieters, Instandhaltung, Instandsetzung und Inspektion

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen sowie ihn ordnungsgemäß und schonend zu behandeln und ihn vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

- b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes, wie in der zum Mietgegenstand gehörenden Technischen Dokumentation beschrieben, auf seine Kosten durchzuführen sowie Schäden am Mietgegenstand, welche durch vertragsgemäße Abnutzung aufgrund des Mietgebrauchs durch den Mieter bzw. durch Alterung und Witterungseinflüsse während des Mietgebrauchs durch den Mieter entstehen und Schäden am Mietgegenstand, die von ihm zu vertreten sind, auf seine Kosten zu beseitigen (Instandhaltung und Instandsetzung);

- c) notwendige Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die nicht bereits von § 6 Nr. 1 b) der AMB erfasst sind, RTG rechtzeitig anzukündigen bzw. RTG hierüber unverzüglich zu informieren und diese von RTG ausführen zu lassen. Der Mieter hat in diesem Fall kostenlos Hilfspersonal beizustellen, soweit erforderlich.

- 6.2. RTG ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, RTG die Inspektion in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere hat er das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis von Dritten auf Verlangen unverzüglich beizubringen. Die Kosten der Inspektion trägt RTG.

- 6.3. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann summenmäßig nicht beschränkt werden. Für während der Dauer des Mietverhältnisses bzw. bis zur ordnungsgemäßen Rücklieferung entstandene Schäden am Mietgegenstand oder den Verlust oder Untergang des Mietgegenstandes haftet der Mieter in Höhe der Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, allerdings begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes. Der Mieter haftet weiterhin auf Mietausfallschäden sowie gegebenenfalls Sachverständigen- und Rechtsverfolgungskosten.

- 6.4. Defekte Komponenten oder Teile stehen auch im Falle eines Austausches oder Ausbaus durch den Mieter im Eigentum von RTG und sind an diese zurückzuliefern.

7. Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

- 7.1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Übergabe zu besichtigen und auf etwaige Mängel zu untersuchen. Die Kosten einer derartigen Untersuchung trägt der Mieter.

- 7.2. Bei Übergabe wird auf Verlangen von RTG ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches vom Mieter und RTG zu unterzeichnen ist. Darin werden festgestellte Mängel festgehalten.

- 7.3. Bei Übergabe erkennbare Mängel sind RTG vom Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls können sie nicht mehr gerügt werden und dem Mieter stehen die Rechte aus diesem § 7 der AMB insoweit nicht zu.

- 7.4. Gleichwohl hat der Mieter Mängel, die nicht rechtzeitig gerügt wurden, sowie Mängel die erst später erkennbar waren bzw. erst später entstanden sind, RTG unverzüglich anzuzeigen; dies gilt insbesondere bei Mängeln, Störungen oder Schäden, die weitere Schäden am Mietgegenstand oder an anderen Rechtsgütern nach sich ziehen können.

- 7.5. RTG hat die nach § 7 Nr. 1 bis Nr. 3 dieser AMB rechtzeitig angezeigten bzw. festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen, sofern diese die Tauglichkeit des Mietgegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder einschränken. Dies gilt auch für Mängel, die bei Übergabe noch nicht vorhanden waren, aber von RTG zu vertreten sind. RTG ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Hat der Mietgegen-

Allgemeine Mietbedingungen für Maschinen, Geräte und Zubehör der RTG Rammtechnik GmbH



stand einen Mangel, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder einschränkt, so hat der Mieter für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, nur einen angemessen herabgesetzten Mietzins zu leisten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 7.6. Lässt RTG eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Beseitigung eines von ihr zu beseitigenden Mangels durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen, so bleibt ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Abhilfefrist unberührt.
- 7.7. Darüber hinaus sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.

8. Haftungsbegrenzung von RTG

- 8.1. Schadenersatzansprüche gegen RTG, gleich aus welchem Rechtsgrund, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:

- a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von RTG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- b) schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird; in diesem Fall ist die Haftung von RTG jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vernünftigerweise voraussehbaren Schaden. Die Haftung für nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
- c) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von RTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der RTG beruhen;
- d) falls RTG nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und/oder Sachschäden haftet. .

- 8.2. Sofern RTG technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird, erfolgt dies unentgeltlich unter Ausschluss jeglicher Haftung. Im Übrigen übernimmt RTG Beratungspflichten – insbesondere zu Dimensionierung, Ausstattung und Eignung des Mietgegenstandes – nur in dem Umfang, als hierzu eine ausdrückliche schriftliche und entgeltliche Beratungsvereinbarung getroffen wird. Eine Beratung durch RTG entbindet den Mieter in keinem Fall von seiner Verpflichtung, die Eignung des Mietgegenstandes für den von ihm beabsichtigten Zweck zu prüfen und die Auswahl und Dimensionierung des Mietgegenstandes in Bezug auf den Einsatzzweck selbst festzulegen.

- 8.3. Wenn durch schuldhafte Verletzung von Hinweis-, Beratungs- und sonstigen Nebenpflichten seitens RTG der Mietgegenstand nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 7 Nr. 4 und 5 sowie § 8 Nr. 1 und 2 der AMB entsprechend.

- 8.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadenersatzansprüche gegen Organe, Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RTG.

9. Vermietung mit Bedienpersonal

- 9.1. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Gestellung von Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes und nicht für andere Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die vom Bedienpersonal verursacht werden, haftet RTG nur dann, wenn sie das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Verantwortung für die Handlungen des Bedienpersonals. Der Mieter hat das Bedienpersonal ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

- 9.2. Die Gestellung von Bedienpersonal durch RTG entbindet den Mieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten aus dem Mietverhältnis mit RTG sowie von seinen Pflichten gegenüber seinem Auftraggeber bzw. Kunden.

10. Beginn und Ende der Mietzeit, Inbetriebnahme, Rücklieferung des Mietgegenstandes

- 10.1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Tag der Übergabe des Mietgegenstandes und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit bzw. mit Wirksamwerden der Kündigung des Mietvertrages. Der Tag der Übergabe gilt als Miettag.

- 10.2. Aus Sicherheitsgründen ist bei der Vermietung von Maschinen und Geräten die Inbetriebnahme und Einweisung in die Bedienung des Mietgegenstandes – nach Entscheidung von RTG – zwingend von Fachpersonal, das von RTG beigestellt oder geschult wurde, auf Kosten des Mieters vorzunehmen.

- 10.3. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes bzw. – sofern von den Parteien vereinbart oder von RTG verlangt – die Rückgabe desselben durch Abholung von RTG (beides im Folgenden „Rücklieferung“ genannt) RTG mindestens drei (3) Arbeitstage vor Ablauf der Mietzeit schriftlich anzuzeigen (Freimeldung). Er hat sodann mit RTG einen Termin zur Rücklieferung des Mietgegenstandes zum Ablauf der Mietzeit zu vereinbaren, so dass RTG in der Lage ist, den Mietgegenstand innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten von RTG noch am Tag der Rücklieferung zu prüfen. Die Untersuchung und Überprüfung des Mietgegenstandes erfolgt auf Kosten des Mieters.

- 10.4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vollständig, gereinigt, mit gleichem Kraftstoffstand wie bei Übergabe, in ordnungs- und vertragsgemäßem sowie betriebsfähigem Zustand zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Mietrücklieferungsschein zum vereinbarten Termin auf dem Lagerplatz der RTG oder einem anderen mit RTG vereinbarten Rückgabeort an RTG zurückzuliefern. RTG ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Mietgegenstand nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen bzw. abholen zu lassen.

- 10.5. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit bzw. nach Kündigung des Mietvertrages fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

- 10.6. Soweit Wartungs- und Pflegemaßnahmen nach § 6 Nr. 1. b) der AMB vorgenommen werden müssen, sind diese vom Mieter vor der Rücklieferung auf eigene Kosten durchzuführen. Notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten nach § 6 Nr. 1. c) der AMB sind RTG vom Mieter vor der Rücklieferung schriftlich anzuzeigen.

- 10.7. Der Mieter hat RTG spätestens bei der Rücklieferung über den Einsatz und die Verwendung des Mietgegenstandes sowie etwaige draus resultierende Verunreinigungen mit schädlichen Stoffen oder Giftstoffen zu informieren.

11. Verletzung der Rücklieferungspflicht

- 11.1. Erfolgt die Rücklieferung des Mietgegenstandes nach Ende des Mietverhältnisses nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig gemäß § 10 der AMB, ist RTG berechtigt, für den Zeitraum zwischen Ablauf der Mietzeit und vollständiger und ordnungsgemäßer Rücklieferung des Mietgegenstandes vom Mieter einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des anteiligen Netto-Mietzins, der in diesem Zeitraum anfallen würde, zu verlangen. Der Mieter hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass tatsächlich kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche von RTG gegen den Mieter bleiben hiervon unberührt, der pauschalierte Schadenersatz ist hierauf jedoch anzurechnen. Die vertraglichen Verpflichtungen des Mieters, insbesondere

Allgemeine Mietbedingungen für Maschinen, Geräte und Zubehör der RTG Rammtechnik GmbH



- aus § 2, 6, 9, 10 und 12 dieser AMB, bestehen bis zur tatsächlichen Rücklieferung des Mietgegenstandes fort.
- 11.2. Nach der Rücklieferung untersucht RTG den Mietgegenstand. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel am und Beschädigungen des Mietgegenstand(s) ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel oder Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind dem Mieter von dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der auf Kosten des Mieters vorzunehmenden Instandsetzungsarbeiten mitzuteilen. Ist eine Reparatur oder Instandsetzung des Mietgegenstandes nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, RTG den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 11.3. Beschädigtes oder nicht zurückgeliefertes Zubehör des Mietgegenstandes kann RTG dem Mieter in Höhe des Listenpreises in Rechnung stellen.
- 12. Weitere Pflichten des Mieters, Versicherungen**
- 12.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RTG, darf der Mieter den Mietgegenstand einem Dritten weder überlassen noch ihm den Vertrag oder einzelne Rechte oder Forderungen hieraus abtreten oder übertragen oder Rechte irgendwelcher Art am Mietgegenstand einräumen oder diesen weitervermieten. Dies gilt auch für alle zukünftigen Rechte und Forderungen. § 354a HGB (Handelsgesetzbuch) bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrsordnung, alle Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften usw.) sowie die Bestimmungen in der von RTG übergebenen Dokumentation (insbesondere die Bestimmungen der Bedienungsanleitung), die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, sind vom Mieter strikt einzuhalten.
- 12.3. Der Mieter hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen und sein Personal sowie das gegebenenfalls von RTG gestellte Personal hierin zu unterweisen. Diese Maßnahmen müssen mindestens den in der Dokumentation beschriebenen Anordnungen sowie dem Sicherheitsstandard der RTG (BAUER-HSE-Standard) entsprechen, veröffentlicht unter <https://www.bauer.de>.
- 12.4. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte am Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, RTG unverzüglich per Einschreiben hierüber zu informieren und den Dritten auf das Eigentumsrecht RTGs – ebenfalls unverzüglich per Einschreiben - hinzuweisen.
- 12.5. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und Beschädigung des Mietgegenstandes zu treffen.
- 12.6. Im Falle eines Unfalls hat der Mieter RTG unverzüglich hierüber telefonisch und schriftlich zu unterrichten und RTGs Weisungen abzuwarten; der Mieter hat insbesondere alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte ist überdies stets die Polizei hinzuzuziehen und Anzeige zu erstatten. Sonstige Mängel des und Schäden am Mietgegenstand(s) hat der Mieter RTG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 12.7. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser AMB, insbesondere gegen die §§ 6, 9, 10 und 12 der AMB, so ist er verpflichtet, RTG den ihr daraus entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen. Zeigt der Mieter RTG schuldhaft einen Mangel des oder Schaden am Mietgegenstand(s) nicht unverzüglich an und entsteht deshalb ein (weitergehender) Schaden am Mietgegenstand, so ist der Mieter insbesondere auch zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.
- 12.8. Während der Mietzeit trägt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht und haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einem von RTG zu vertretenden Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter zu vertretender Schäden gegenüber RTG geltend machen, hat der Mieter RTG auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen.
- 12.9. Der Mieter gewährleistet, dass der Mietgegenstand nur durch qualifiziertes Fachpersonal oder von RTG ausgewiesenes Personal bedient und gewartet wird.
- 12.10. Etwaige für den Betrieb des Mietgegenstandes erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zulassungen hat der Mieter auf eigenen Kosten zu beantragen. Der Mieter hat während der Mietzeit weiterhin sämtliche Kosten für Verbrauchs-, Betriebs- und Kraftstoffe zu tragen. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie die Inbetriebnahme des Mietgegenstandes gehen zu Lasten des Mieters.
- 12.11. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RTG, darf der Mieter den Mietgegenstand nicht verändern, insbesondere keinerlei An-, Ein- oder Umbauten vornehmen. Die Eigentumshinweise, Logos und Werbeanzeigen am Mietgegenstand dürfen vom Mieter weder entfernt noch abgedeckt werden. RTG behält sich das Recht vor, unzulässige Veränderungen am Mietgegenstand auf Kosten des Mieters rückgängig zu machen.
- 12.12. Der Mieter schließt für die gesamte Laufzeit des Mietvertrages auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe ab und unterhält diese bzw. ergänzt seine bereits bestehende Versicherung entsprechend, um die vom Mietgegenstand ausgehende Gefahr, insbesondere die Betriebsgefahr, sowie Unfall-, Personen- und Sachschäden abzudecken.
- 12.13. Des Weiteren hat der Mieter während der gesamten Laufzeit des Mietvertrages für den Mietgegenstand auf eigene Kosten eine Maschinen- und Kaskoversicherung (inklusive Beschädigung, Untergang, Diebstahl, Transportrisiken und Elementarschäden) zum Neuwert zu unterhalten. Der Mieter hat den Versicherer unwiderruflich anzuweisen, RTG direkt Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn die geschuldete Prämie nicht geleistet wird. Die Erteilung dieser Anweisung hat der Mieter spätestens zehn (10) Werktagen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Der Mieter hat RTG ebenfalls binnen zehn (10) Werk ab Abschluss des Mietvertrages eine Deckungsbestätigung des Maschinen- und Kaskoversicherers beizubringen; andernfalls ist RTG berechtigt, die erforderliche Maschinen- und Kaskoversicherung für den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abzuschließen. Der Mieter tritt zur Sicherung der Ansprüche von RTG aus dem Mietvertrag hiermit alle Rechte und Ansprüche aus der Maschinen- und Kaskoversicherung gegen den Versicherer sowie etwaige Ansprüche gegen einen schädigenden Dritten und dessen Versicherer an RTG ab. RTG nimmt diese Abtretung hiermit an. Unabhängig von der Abtretung ist der Mieter widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen den Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Der Mieter muss in jedem Fall Zahlung an RTG verlangen und RTG über den Schadensfall und dessen Abwicklung laufend unterrichtet halten.
- 12.14. RTG ist jederzeit berechtigt, Nachweise der in § 12 Nr. 12 und 13 der AMB genannten Versicherungen zu verlangen.

Allgemeine Mietbedingungen für Maschinen, Geräte und Zubehör der RTG Rammtechnik GmbH



- 12.15. Der Mieter ist verpflichtet, RTG sowie deren Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bezüglich aller Verluste, Kosten, Schadenersatzansprüche, Aufwendungen, Haftungspflichten oder sonstigen Ansprüche aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder Verletzung der Sorgfaltspflicht des Kunden entstehen oder durch Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, unzureichende Wartung des Mietgegenstandes oder unzureichende oder missbräuchliche Bedienung oder Nutzung desselben seitens des Mieters verursacht wurden, schadlos zu halten, diese abzuwehren und RTG von diesen auf erstes Verlangen freizustellen. Dies gilt insbesondere für einen Verstoß des Mieters gegen die Bestimmungen in § 12 Nr. 2, 3, 6 und 8 der AMB. Der Mieter haftet auch für seine Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.16. RTG weist den Mieter darauf hin, dass die Technische Dokumentation für Kellystangen zum Download im CustomerCenter (<https://www.bauer.de>) bereitsteht, sofern sie nicht bereits zusammen mit der Technischen Dokumentation für den Mietgegenstand (z.B. für Verfahrensausrüstungen) zur Verfügung gestellt wurde. Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Anbau bzw. vor der Verwendung von Kellystangen sicherzustellen, dass die Technische Dokumentation für die Kellystange und für den sonstigen Mietgegenstand (z.B. für Verfahrensausrüstungen) zur Verfügung steht, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Falls erforderlich, hat der Mieter die Technische Dokumentation für das Mietgegenstand beim Hersteller desselben bzw. beim Hersteller der Verfahrensausrüstung anzufordern.
- 12.17. Der Mieter verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind und die RTG oder ein von RTG benannter Dritter dem Mieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenlegt oder ihm auf andere Weise zugänglich macht, streng vertraulich zu behandeln.
- 12.18. Jegliches Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes bzw. jegliche Rückverfolgung des Quellcodes einer gegebenenfalls mitgelieferten Software (sogenanntes Reverse Engineering) zum Zwecke der Rückkonstruktion des Entwicklungs- oder Produktionsprozesses und/oder zum Zwecke des Nachbauens und Kopierens des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes und/oder zur Erlangung von Geschäftsgeheimnissen, insbesondere zur Erlangung von Kenntnissen über die Bauweise, technische Funktionalität und sonstige Eigenschaften, des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes ist dem Mieter strikt untersagt.
- 12.19. Die Bestimmungen in diesem § 12 bleiben auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen RTG und dem Mieter in Kraft, soweit anwendbar.
- ### 13. Kündigung des Mietverhältnisses
- 13.1. a) Der für eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien nicht ordentlich kündbar.
- b) Das Gleiche gilt für eine gegebenenfalls vereinbarte Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Erst nach Ablauf der Mindestmietzeit hat jede Partei das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einer (1) Woche ordentlich zu kündigen.
- c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die beiderseitige Frist zur ordentlichen Kündigung:
- einen (1) Kalendertag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - zwei (2) Kalendertage, wenn der Mietpreis pro Woche
 - eine (1) Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- 13.2. RTG ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen; dies gilt insbesondere
- a) wenn sich der Mieter mit der Zahlung einer fälligen Mietzinsrate im Verzug befindet;
 - b) wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Zahlung des Mietzinses durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung von RTG den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt oder einem Dritten überlässt;
 - d) wenn der Mieter gegen § 6 Nr. 1. der AMB verstößt, soweit damit eine Gefährdung des Mietgegenstandes verbunden ist;
 - e) wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 der AMB vereinbarungsgemäß abholt.
- In den Fällen des § 13 Nr. 2 a), c) d) und e) der AMB ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
- 13.3. Der Mieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist kündigen, wenn ihm der Gebrauch des Mietgegenstandes durch Gründe, die RTG zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird.
- ### 14. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle
- 14.1. Die Vertragserfüllung seitens RTG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere der EU Dual-Use Verordnung, des/der deutschen Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung, des US Exportkontrollrechts, Embargos, Einfuhrbeschränkungen und/oder sonstige Sanktionen, und auch insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-Use-Güter (im Folgenden zusammen „**Außenwirtschaftsrecht**“ genannt) entgegenstehen. Da das Außenwirtschaftsrecht ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegt, ist es in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag und seine Durchführung anzuwenden.
- 14.2. Der Mieter verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht benötigten Informationen und Unterlagen beizubringen und durch staatliche Stellen auferlegte Beschränkungen in Einfuhr- oder Ausfuhr genehmigungen, z.B. eine Reexportauflage, einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich ferner, den Mietgegenstand weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen geltendes Außenwirtschaftsrecht verstößt. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anforderung angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung des Mietgegenstandes zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an RTG zum Nachweis gegenüber zuständigen staatlichen Stellen zu übersenden.
- 14.3. Ist RTG an der rechtzeitigen Übergabe aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Antrags-, Genehmigungs-, oder Prüfungsverfahrens gehindert, so verschiebt sich der Beginn der Mietzeit um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung sowie um die Zeit, die für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlich ist.

Allgemeine Mietbedingungen für Maschinen, Geräte und Zubehör der RTG Rammtechnik GmbH



- 14.4. Werden die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben nach dem Außenwirtschaftsrecht von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen oder stehen sonstige rechtliche Hindernisse des Außenwirtschaftsrechts dauerhaft der Vertragserfüllung entgegen, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn erst nach Vertragsschluss ein derartiges Leistungshindernis eintritt. Ebenso steht dem Mieter ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu. Für den Fall, dass von dem Erfüllungshindernis nur eine Teilleistung betroffen ist, kann der Mieter vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn dem Mieter die Entgegennahme der möglichen Teilleistung nicht zumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter aufgrund des ausgeübten Rücktrittsrechts ist ausgeschlossen.
- 14.5. Für den Fall, dass der Mieter schuldhaft das Außenwirtschaftsrecht verletzt, verpflichtet sich der Mieter, RTG den entstandenen Schaden zu ersetzen und von Schadensersatzansprüchen und erforderlichen Aufwendungen hieraus freizustellen.
- 14.6. Sofern RTG für die Erstellung der erforderlichen Ausfuhr- und/oder Einfuhrunterlagen verantwortlich ist, versichert RTG, diese nach bestem Wissen und Gewissen für den Mieter zu erstellen. Dabei legt RTG die einschlägigen Zolltarifnummern fest. Sofern (länder-) spezifische Besonderheiten die Versandpapiere betreffend vorliegen, sind diese vom Mieter vorab schriftlich mitzuteilen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, ist allerdings der Mieter für die Richtigkeit der Zolltarifnummern allein verantwortlich. Er kann aufgrund der von RTG nach bestem Wissen angegebenen Zolltarifnummern keinerlei Ansprüche gegen RTG geltend machen.
- 15. Rechtswahl und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**
- 15.1. Diese AMB und daneben etwa abgeschlossene individuelle Vereinbarungen zwischen dem Mieter und RTG unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).
- 15.2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung, Auslegung oder Auflösung (nachfolgend insgesamt „Streitigkeit“), sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll bis zu einem Streitwert von EUR 1 Million aus einem Mitglied und bei einem Streitwert von über EUR 1 Million aus drei Mitgliedern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich (Schweiz). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend und endgültig.
- 15.3. Wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, hat RTG bis zum Zeitpunkt der Anhängigkeit einer Streitigkeit das Recht zu bestimmen, dass für diese Streitigkeit abweichend von § 15 Nr. 2 der AMB ausschließlich die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist. In diesem Fall ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl von RTG Schrobenhausen (Deutschland) oder der allgemeine Gerichtsstand des Mieters. § 15 Nr. 2 der AMB ist in diesem Fall nicht anwendbar. Dieser § 15 Nr.3 der AMB gilt auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess.
- 15.4. Sollten einzelne Klauseln dieser AMB oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die ungültige Klausel wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der ungültigen Klausel bewusst gewesen wäre. Ist dies nicht möglich, wird die jeweilige Klausel von den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
- 15.5. Sofern diese AMB und/oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in deutscher Sprache sowie in einer Fremdsprache ausgefertigt werden, geht im Falle von Abweichungen die deutsche Fassung vor.
- 15.6. Erfüllungsort ist Schrobenhausen.
- 15.7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie des Schriftformerfordernisses.